

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt – das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden

Umweltbericht RegROP Wien Umland Nord-Ost

im Rahmen der Neudarstellung des
Regionalen
Raumordnungsprogramms
Wien Umland **Nord-Ost**

Umweltbericht RegROP Wien Umland Nord-Ost

im Rahmen der Neudarstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms
Wien Umland Nord-Ost

Auftraggeber **Amt der NÖ Landesregierung**
Abt. Raumordnung und Regionalpolitik
A-2500 Baden, Schwartzstraße 50

Auftragnehmer **Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH**
A-1020 Wien, Obere Donaustraße 59
Tel. +43 1 2166091, Fax DW 15
office@knollconsult.at
www.knollconsult.at

Bearbeitung DI Ursula Aichhorn

Stand 25. April 2014

PN 13-76

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Kurzdarstellung der Regelungsinhalte des RegROP Wien Umland Nord-Ost und ihre Umweltrelevanz	2
2.1	Überarbeitung der „Erhaltenswerten Landschaftsteile“ und der „Regionalen Grünzonen“	2
2.2	Überarbeitung von „Regionalen Siedlungsgrenzen“	2
2.3	Ausweisung von „Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“	2
2.4	Streichung der Festlegung von „Landwirtschaftlichen Vorrangzonen“	3
2.5	Streichung der Festlegung von „Wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten“	3
2.6	Erweiterung der zulässigen Widmungsarten in „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“	4
3	Relevanzmatrix	5
4	Beziehung des Planungsvorhabens zu anderen relevanten Plänen und Programmen	6
5	Beschreibung der planungsrelevanten Umweltmerkmale und Abschätzung der Auswirkungen	7
5.1	Überarbeitung der „Erhaltenswerten Landschaftsteile“ und der „Regionalen Grünzonen“	7
5.1.1	Grundlagen	7
5.1.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter	10
5.2	Überarbeitung von „Regionalen Siedlungsgrenzen“	13
5.2.1	Grundlagen	13
5.2.2	Auswirkungen von gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Schutzgüter	13
5.2.3	Auswirkungen von neu festgelegten Siedlungsgrenzen auf die Schutzgüter	25
5.3	Festlegung von „Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“	28
5.3.1	Eignungszone Engelhartstetten	28
5.3.2	Eignungszone Schönkirchen-Reyersdorf	29
6	Beurteilung von Planungsvarianten	30
7	Monitoring	31
8	Zusammenfassende Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	32

9	Quellenverzeichnis	34
10	Anhang	35
10.1	Plandarstellung EZ Engelhartstetten.....	35
10.2	Plandarstellung EZ Schönkirchen-Reyersdorf.....	35

1 Einleitung

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt eine Neudarstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) im Geltungsbereich Nördliches Wiener Umland, das künftig in die drei Raumordnungsprogramme Wien Umland Nord, Wien Umland Nord-Ost und Wien Umland Nord-West gegliedert wird. Diese drei Programme lösen das bisher rechtsgültige RegROP Nördliches Wiener Umland ab.

Das Büro Knollconsult wurde von der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik beauftragt, für dieses Planungsvorhaben den Umweltbericht zu erstellen, jeweils getrennt für die drei RegROP. Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die Untersuchungsergebnisse bezüglich des RegROP Wien Umland Nord-Ost. Den Schwerpunkt der Umweltuntersuchungen bildet die Auswirkungsanalyse aufgrund von Festlegungen, die inhaltlich von den bisher rechtsgültigen Festlegungen des RegROP Nördliches Wiener Umland abweichen.

- **Geltungsbereich des RegROP Wien Umland Nord-Ost**

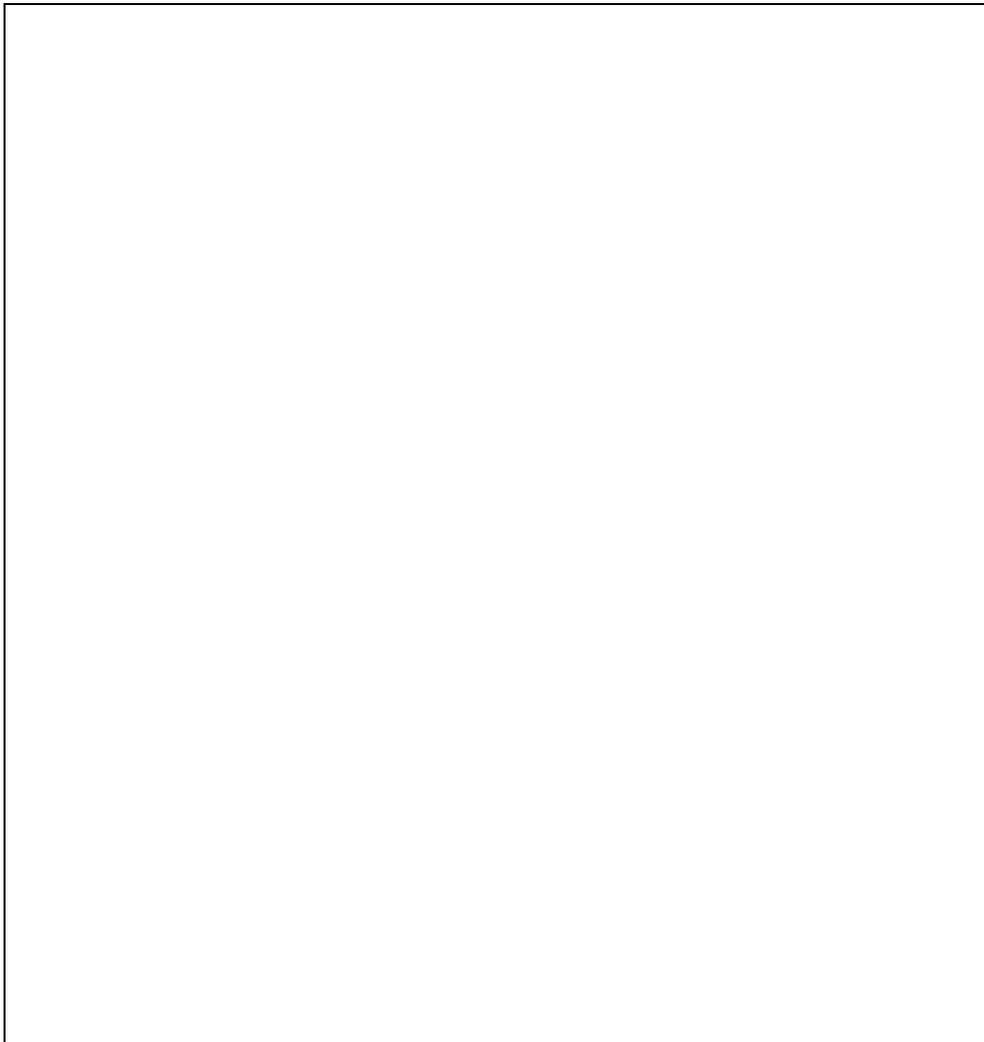


Abbildung 1: Geltungsbereich RegROP Wien Umland Nord-Ost

- **Verwendete Grundlagen**

Siehe Quellenverzeichnis unter Pkt. 9.

2 Kurzdarstellung der Regelungsinhalte des RegROP Wien Umland Nord-Ost und ihre Umweltrelevanz

2.1 Überarbeitung der „Erhaltenswerten Landschaftsteile“ und der „Regionalen Grünzonen“

Es erfolgen flächenmäßige Vergrößerungen und Verkleinerungen von Erhaltenswerten Landschaftsteilen. Einzelne Flächen werden neu als Erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegt oder gestrichen. Mehrere bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile festgelegte Flächen werden als Regionale Grünzonen ausgewiesen (Donauauen, Marchauen). Die übrigen bisherigen Regionalen Grünzonen bleiben im Wesentlichen erhalten.

⇒ Die Umweltwirksamkeit ergibt sich zum einen durch den Verlust von Flächen, die bisher als Erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen sind, da die Beschränkungen für Baulandwidmungen in den betreffenden Bereichen dadurch aufgehoben sind. Im Gegenzug dazu wird für einige Flächen durch die Umwandlung von Erhaltenswerter Landschaftsteil in Regionale Grünzone der Bestandsschutz erhöht, da in Regionalen Grünzonen Baulandwidmungen ohne Ausnahme unzulässig sind.

2.2 Überarbeitung von „Regionalen Siedlungsgrenzen“

In einigen Ortsbereichen werden Regionale lineare Siedlungsgrenzen neu festgelegt, gestrichen oder abgeändert. In mehreren Fällen erfolgt für baulandähnliche Grünland-Widmungsflächen die Neufestlegung von Regionalen flächigen Siedlungsgrenzen.

⇒ Die Umweltwirksamkeit ergibt sich dadurch, dass Baulandwidmungen oder baulandähnliche Widmungen über die lineare Siedlungsgrenze hinaus unzulässig sind bzw. im Fall von flächigen Siedlungsgrenzen die Baulandmenge nicht vergrößert werden darf. Umgekehrt werden durch den Wegfall von Siedlungsgrenzen Bauland-Widmungen in den betreffenden Bereichen zulässig. Eine Beeinflussung der Zielsetzungen für die Festlegung von Siedlungsgrenzen, die im Wesentlichen auch den SUP-Schutzgütern entsprechen¹, ist daher zu erwarten.

2.3 Ausweisung von „Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“

Im Gemeindegebiet von Engelhartstetten erfolgt angrenzend an im Flächenwidmungsplan gewidmete Materialgewinnungsstätten die Ausweisung einer Eignungszone und im Gemeindegebiet Schönkirchen-Reyersdorf die Erweiterung der Eignungszone Nr. 12a.

Für beide Planungsvorhaben wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt² und es wird im vorliegenden Umweltbericht daher keine neuerliche Umweltprüfung für die Planungsvorhaben durchgeführt.

Im Zusammenhang mit der Eignungszone in Engelhartstetten ist zu prüfen, ob es infolge einer Änderung der Regionalen Siedlungsgrenze in Nähe der Eignungszone zu einer geänderten Schlussfolgerung der Auswirkungen in Hinblick auf das Schutzgut Siedlungsstrukturentwicklung kommt. Siehe hierzu unter Pkt. 5.3.1.

Im Bereich der geplanten EZ in Schönkirchen-Reyersdorf sind keine relevanten Änderungen des RegROP vorgesehen und somit ist keine Neubeurteilung erforderlich.

¹ siehe Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf, zu § 5 Abs. 1

² Umweltbericht Engelhartstetten, Ausweisung einer EZ für die Gewinnung von Sand und Kies im RegROP, Verf.: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Datum: 07. Oktober 2013

Umweltbericht Schönkirchen-Reyersdorf, EZ für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im RegROP, Verf.: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Datum: Februar 2014

Die in den jeweiligen Umweltberichten zu diesen Planungsvorhaben beinhalteten Themenkarten „Rahmenbedingungen“ werden aktualisiert (Übernahme der Erhaltenswerten Landschaftsteile, Regionalen Grünzonen, Regionalen Siedlungsgrenzen gemäß Entwurf zum ggst. RegROP Wien Umland Nord-Ost) und sind im Anhang des ggst. Umweltberichts enthalten.

2.4 Streichung der Festlegung von „Landwirtschaftlichen Vorrangzonen“

Die Landwirtschaftlichen Vorrangzonen gelten gemäß bisher rechtskräftigem RegROP Nördliches Wiener Umland für zusammenhängende Flächen, die eine *„besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Andere Widmungsarten als Grünland-Land- und Forstwirtschaft sind nur zulässig, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.“*

Im RegROP Nördliches Wiener Umland sind große Teile der Offenlandflächen als Landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen.

Die Streichung der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen wird im Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf nicht eigens erläutert. Nach Rücksprache mit der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik wird die Streichung mit dem nicht mehr aktuellen Datenstand begründet.

Die Planungspraxis in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass aufgrund der fast flächendeckenden Ausweisung bis an die Siedlungsränder de facto jede Flächenwidmungsplanänderung eine Landwirtschaftliche Vorrangzone überlagern musste.

Im Widmungsverfahren ist im Rahmen des Screenings bzw. der SUP nachzuweisen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden oder die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion zu erwarten sind. Als fachliche Informations- oder Bewertungsgrundlage der Bodeneigenschaften im Widmungsverfahren wird dabei z.B. das eBOD herangezogen, das eine fast parzellenscharfe und differenzierte Darstellung der Bodeneigenschaften liefert. Das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft, der zweite Aspekt im Zusammenhang mit den Landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist ebenfalls Untersuchungsgegenstand der SUP auf örtlicher Ebene (z.B. Schutzgut Landschaftsbild).

⇒ Aus fachlicher Sicht ergibt sich aus den genannten Gründen aufgrund der Streichung der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen keine relevante Umweltwirksamkeit und somit kein Erfordernis für tiefergehende Untersuchungen im Rahmen der SUP.

2.5 Streichung der Festlegung von „Wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten“

Im bisher rechtsgültigen RegROP Nördliches Wiener Umland gelten „Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete“ für Zonen mit grundwasserführenden Schichten, die für die derzeitige und künftige Wasserversorgung von besonderer Bedeutung sind. Die Rechtswirkung ist, dass für die Widmungsarten „Bauland-Industriegebiet“, „Grünland-Materialgewinnungsstätte“, „Grünland-Friedhof“, „Grünland-Lagerplatz“ oder „Grünland-Aushubdeponie“ bis zur Erlassung eines Wasserschutzgebietes die Unbedenklichkeit nachzuweisen ist.

Die Streichung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete ist gemäß Auskunft der Abt. Raumordnung und Regionalpolitik mit den umfangreichen Änderungen der Planungen der Abteilung WA2 zu begründen. Waren bisher großflächige Bereiche dargestellt, umfasst die Festlegung der WA2 nun den Einzugsbereich der Trinkwasserversorgung. Da die Vorranggebiete veränderbar seien, hält die Abteilung WA2 die Aufnahme der neuen wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete nicht für sinnvoll.

Bei der Widmungsfestlegung von Materialgewinnungsstätten ist die WA2 eingebunden, bei den übrigen oben genannten Widmungsarten muss auf örtlicher Ebene im

Widmungsverfahren geprüft werden, ob eine Beeinträchtigung des Trinkwassers möglich scheint.

- ⇒ Aus fachlicher Sicht ergibt sich aus den genannten Gründen infolge der Streichung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete keine relevante Umweltwirksamkeit und somit kein Erfordernis für tiefergehende Untersuchungen im Rahmen der SUP.

2.6 Erweiterung der zulässigen Widmungsarten in „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“

Im bisher rechtskräftigen RegROP Nördliches Wiener Umland ist in Erhaltenswerten Landschaftsteilen lediglich die Widmungsart „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ zulässig. In den künftig zulässigen Widmungsarten Grünland-Freihalteflächen, Grünland-Ödland/Ökoflächen, Grünland-Grüngürtel und Grünland-Wasserflächen sind Bauvorhaben aufgrund der raumordnungsgesetzlichen Vorgaben de facto ausgeschlossen.

- ⇒ Aus fachlicher Sicht ergibt sich aus den genannten Gründen keine relevante Umweltwirksamkeit und somit kein Erfordernis für tiefergehende Untersuchungen im Rahmen der SUP.

3 Relevanzmatrix

Die folgende Tabelle gibt – basierend auf der Analyse des vorhergehenden Kapitels - einen zusammenfassenden Überblick über die Umweltrelevanz der Regelungsinhalte des RegROP Wien Umland Nord-Ost im Vergleich zum Rechtsbestand des bisherigen RegROP Nördliches Wiener Umland.

SUP-Schutzgüter	Regelungsinhalte lt. Pkt. 2					
	1	2	3	4	5	6
Wohnqualität						
Siedlungs- und Wirtschaftsraum						
Biosphäre (Tiere/Pflanzen/Lebensräume, ökologische Funktionalität), Natura 2000						
Landschaftsraum (Schutzgebiete, Landschaftsbild, Landschaftsstruktur)						
Naturraumressource Nahrungsmittelproduktion						
Naturraumressource Wald / Forstwirtschaft						
Naturraumressource Erholung und Tourismus						
Naturraumressource erneuerbare Energiegewinnung						
Naturraumressource Materialgewinnung grundeigener Mineralrohstoffe						
Boden (Flächeninanspruchnahme, Gefahrenpotenzial)						
Grundwasser / Oberflächengewässer (wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Hochwasserüberflutungszonen)						
Luft und Klima (Regenerations- und Austauschfunktion)						
Kulturgüter (regional bedeutsame Kulturstätten)						
Sachwerte (Verkehrswege, Leitungstrassen)						

Siehe Umweltberichte zu den EZ Engelhartstetten und Schönkirchen-Reyersdorf

Regelungsinhalte:

1. „Erhaltenswerte Landschaftsteile“ und „Regionale Grünzonen“
2. „Regionale Siedlungsgrenzen“
3. „Eignungszone“ für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
4. Streichung „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“
5. Streichung „Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete“
6. Zulässige Widmungsarten in „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“.

4 Beziehung des Planungsvorhabens zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Im Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf des ggst. Raumordnungsprogramms wird angeführt, dass für die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogrammes die überörtlichen Planungsgrundlagen (insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen) erhoben wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Regelungsinhalte mit den Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen anderer relevanter Pläne und Programme abgestimmt wurden. Die relevanten Pläne und Programme sind nachfolgend angeführt, auf eine detaillierte Beschreibung und Analyse wird aus den genannten Gründen verzichtet. Der Bezug zum SekROP Windkraftnutzung und zu naturschutzrechtlichen Programmen wird im Zuge der Auswirkungsanalyse behandelt.

- Zentrale-Orte-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/24-1
- Fremdenverkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/27-0
- Freizeit- und Erholungsraumordnungsprogramm, LGBl. 8000/30-0
- Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung
- Landesentwicklungskonzept, Prinzipien, Grundsätze und Ziele einer integrierten Raumentwicklung, Herausgeber: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St. Pölten, September 2004.
- Perspektiven für die Hauptregionen Waldviertel, Weinviertel, Industrieviertel, NÖ-Mitte, Mostviertel, Herausgeber: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, St. Pölten, 2004
- Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-6
- Naturschutzrechtliche Schutzgebiete
- NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl. 8000-27.

5 Beschreibung der planungsrelevanten Umweltmerkmale und Abschätzung der Auswirkungen

Die Untersuchung der Auswirkungen im Rahmen der ggst. SUP wird für folgende Regelungsinhalte durchgeführt:

1. Überarbeitung der „Erhaltenswerten Landschaftsteile“ und der „Regionalen Grünzonen“,
2. Überarbeitung von „Regionalen Siedlungsgrenzen“,
3. Ausweisung von „Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“.

5.1 Überarbeitung der „Erhaltenswerten Landschaftsteile“ und der „Regionalen Grünzonen“

5.1.1 Grundlagen

Im Rahmen der Studie von Land.In.Sicht³ erfolgte eine Neufestlegung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Regionalen Grünzonen. Die Grundlage hierfür sind landschaftsökologische Vorrangflächen und Komplexlandschaften – Landschaftselemente und Biotope – die aufgrund folgender Aspekte bedeutsam sind⁴:

- Repräsentanz der Strukturen oder Landschaftsausschnitte für den Landschaftsraum,
- Seltenheit der Strukturen oder Landschaftsausschnitte,
- Funktionalität der Strukturen oder Landschaftsausschnitte,
- Besonderer landschaftsästhetischer Wert der Strukturen oder Landschaftsausschnitte.

Diese Zonen wurden mit den maßgeblichen Kriterien für Erhaltenswerte Landschaftsteile und Regionale Grünzonen verschnitten. Bewertete Kriterien für Erhaltenswerte Landschaftsteile⁵:

- Naturschutzfachliche Bedeutung,
- Wert als umweltgerechte landwirtschaftliche Fläche,
- Erosionsschutz,
- Gewässerökologische Bedeutung,
- Hohes Entwicklungspotenzial,
- Bedeutung als Erholungsraum,
- Pufferfunktion,
- Landschafts- und Ortsbild,
- Strukturreichtum,
- Traditionelle Bewirtschaftung,

³ siehe Quellenverzeichnis unter Pkt. 9

⁴ Studie Land.In.Sicht, S. 5

⁵ Ebd, S. 25

- Raumtrennende Funktion.

Bewertete Kriterien für Regionale Grünzonen⁶:

- Gewässerökologische Bedeutung,
- Hohes Entwicklungspotenzial,
- Bedeutung als Erholungsraum,
- Pufferfunktion,
- Landschafts- und Ortsbild,
- Raumtrennende Funktion.

Die GIS-technische Differenzdarstellung der Erhaltenswerten Landschaftsteile und der Regionalen Grünzonen macht die flächenbezogenen Veränderungen zwischen dem bisher rechtskräftigen RegROP Nördliches Wiener Umland mit dem RegROP Wien Umland Nord-Ost ersichtlich. In der nachfolgenden Abbildung sind der bisherige Rechtsbestand des RegROP und der Entwurf zum RegROP Wien Umland Nord-Ost dargestellt, weiters die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesenen Flächen entlang der Donau und der March werden in Regionale Grünzonen umgewandelt. Die Auwaldgebiete entlang der Donau und der March weisen mehrere naturschutzrechtliche Festlegungen auf (Natura 2000- Vogelschutz- und FFH-Gebietsausweisung, Nationalpark Donauauen, Naturschutzgebiet Untere Marchauen und Lobau-Schüttelau-Schönauer Haufen, Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen). Das heißt, für diese Auwaldgebiete besteht bereits aufgrund der naturschutzrechtlichen Festlegungen ein hoher Schutzstatus. Jedoch sind aufgrund der Festlegung als Regionale Grünzone Baulandwidmungen kategorisch ausgeschlossen.

In der nachfolgenden Abbildung ist zu ersehen, dass es insbesondere entlang von Gewässerachsen zu Flächenreduzierungen von Erhaltenswerten Landschaftsteilen kommt. Einige verstreut liegende Flächen in den Gemeindegebieten Hohenruppersdorf, Spannberg, Prottes und Matzen-Raggendorf werden neu als Erhaltenswerte Teile ausgewiesen.

Die bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesenen Gewässerachsen werden in Regionale Grünzonen umgewandelt.

⁶ Ebd, S. 25

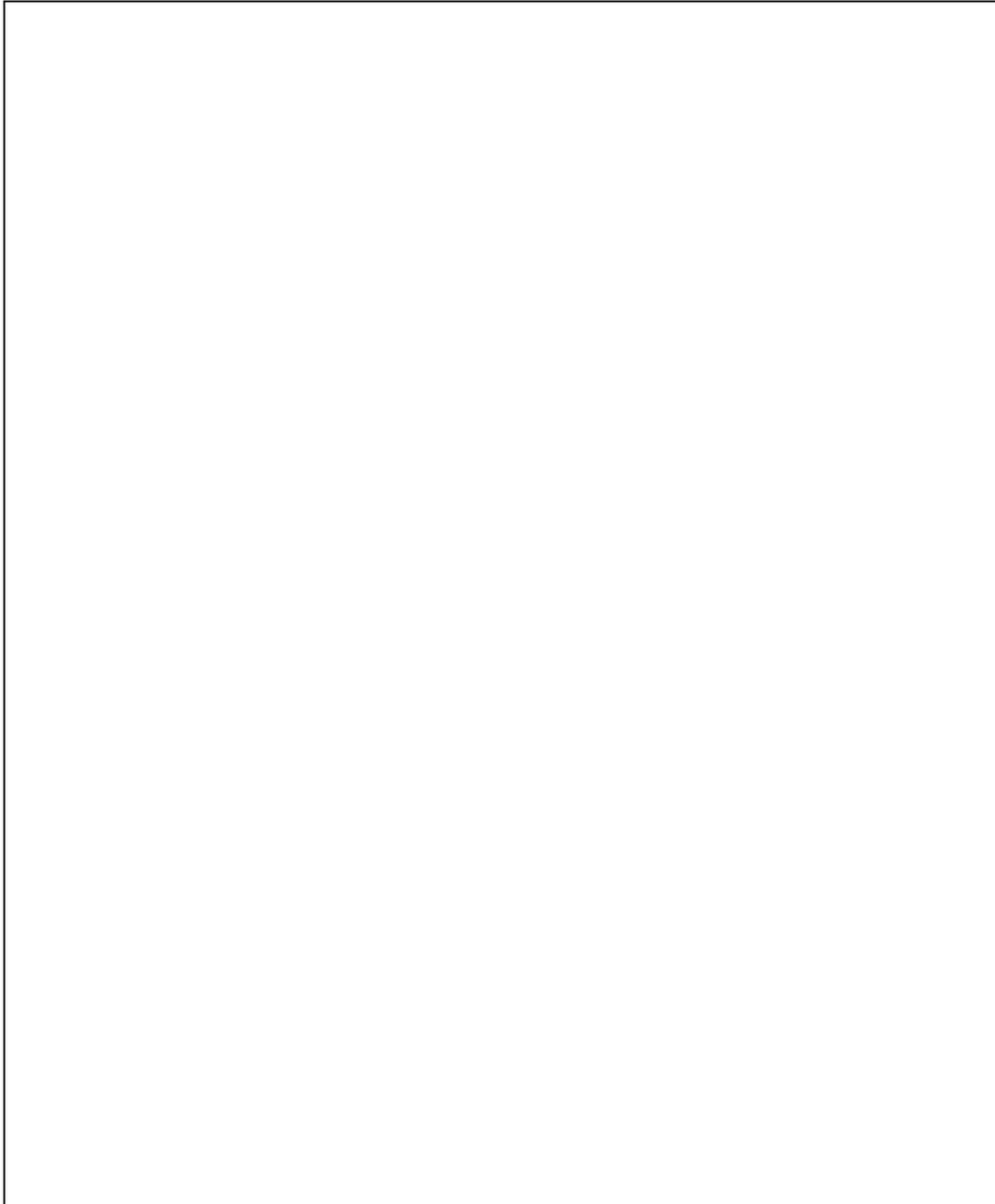


Abbildung 2: Erhaltenswerte Landschaftsteile und Regionale Grünzonen Rechtsbestand / Planung, naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Legende:

beige:	Geltungsbereich des RegROP Wien Umland Nord-Ost
grün schraffiert:	Erhaltenswerte Landschaftsteile bisheriger Rechtsbestand
dunkelgrün:	Regionale Grünzonen bisheriger Rechtsbestand
rosa schraffiert:	Erhaltenswerte Landschaftsteile Entwurf
dunkelrot schraffiert:	Regionale Grünzonen Entwurf
grüne Flächen:	Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete
rot schraffiert:	Natura 2000 VS-Gebiete
gelb schraffiert:	Natura 2000 FFH-Gebiete.

5.1.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

5.1.2.1 Wohnqualität

Nicht relevant.

Die Erhaltenswerten Landschaftsteile und Regionalen Grünzonen stellen landschaftsraumbezogene Festlegungen dar und wirken sich allenfalls indirekt z.B. über die Auswirkungen auf die Aspekte Landschaftsbild, Ortsbild oder die Erholungsqualität auf die Wohnqualität aus. Die Auswirkungen sind in den entsprechenden themenzugeordneten Kapiteln dargestellt.

5.1.2.2 Siedlungs- und Wirtschaftsraum

Geschlossene Siedlungsflächen wurden von den Erhebungen ausgenommen⁷ und es sind auch keine Flächen innerhalb von erweiterten Regionalen Siedlungsgrenzen von der Festlegung als Erhaltenswerter Landschaftsteil betroffen mit Ausnahme von Flächen, die lt. Bewertungstabellen⁸ aus Gründen des Ortsbildschutzes als Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen werden (z.B. Obersiebenbrunn, Engelhartstetten um ein Schloss).

Mehrere Erhaltenswerte Landschaftsteile oder Regionale Grünzonen grenzen unmittelbar an Siedlungsflächen und hemmen somit die Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen. Eine Baulandentwicklung ist in Erhaltenswerten Landschaftsteilen aber zulässig, wenn die mit der Widmung verfolgte Zielsetzung in keinem anderen Gebiet der Ortsbereiche oder außerhalb der Festlegung erreicht werden kann. Regionale Grünzonen sind überwiegend entlang von Gewässerachsen ausgewiesen und stellen im Nahbereich von Siedlungen natürliche Siedlungsgrenzen dar.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Siedlungs- und Wirtschaftsraum zu erwarten.

5.1.2.3 Biosphäre (Tiere/Pflanzen/Lebensräume, ökologische Funktionalität, Wildtierkorridore), Natura 2000

Die Ausweisung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen erfolgt basierend auf der Erhebung von landschaftsökologischen Vorrangflächen und Komplexlandschaften nach naturschutzfachlichen Kriterien. Die Erhaltenswerten Landschaftsteile werden auch als Freihalteflächen für regionale und überregionale Wildtierkorridore ausgewiesen⁹.

Die Ausweisung von Regionalen Grünzonen erfolgt unter anderem zur Vernetzung wertvoller Biotop¹⁰.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind positive Auswirkungen auf die Biosphäre zu erwarten.

⁷ Studie Land.In.Sicht, S. 19

⁸ Ebd., Kap. 9.1 und 9.2

⁹ Ebd., S. 5

¹⁰ Ebd., S. 6

5.1.2.4 Landschaftsraum (Schutzgebiete, Landschaftsbild, Landschaftsstruktur)

Die Ausweisung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen erfolgt unter anderem nach landschaftsästhetischen Kriterien und optischem Erscheinungsbild¹¹. Die Ausweisung von Regionalen Grünzonen erfolgt unter anderem aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die raumgliedernde Funktion¹².

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind positive Auswirkungen auf den Landschaftsraum zu erwarten.

5.1.2.5 Naturraumressource Nahrungsmittelproduktion

Nicht relevant.

In Erhaltenswerten Landschaftsteilen ist die Widmungsart „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ zulässig.

Regionale Grünzonen erstrecken sich zumeist entlang von fließenden Gewässern (50 m beiderseits der Gewässerachse). Sie durchschneiden somit weder zusammenhängende landwirtschaftliche Produktionsflächen noch erfolgt eine flächenintensive Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

5.1.2.6 Naturraumressource Wald / Forstwirtschaft

Nicht relevant.

Erhaltenswerte Landschaftsteile und Regionale Grünzonen haben keinen Einfluss auf die Naturraumressource Wald. Waldflächen mit vorwiegend wirtschaftlicher Funktion wurden von den Erhebungen ausgenommen¹³.

Bei Verschneidung der Erhaltenswerten Landschaftsteile und Regionalen Grünzonen mit den Waldflächen zeigt sich, dass diese für Offenlandflächen ausgewiesen werden. Ausnahmen stellen zwei, drei kleinere Waldflächen in der Marchfeldregion dar, die aufgrund ihrer Bedeutung als Auwald (Leopoldsdorf) oder Parklandschaft (Engelhartstetten)¹⁴ als Erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen werden.

5.1.2.7 Naturraumressource Erholung und Tourismus

Die Ausweisung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Regionalen Grünzonen erfolgt unter anderem nach erholungsfunktionalen Kriterien und aufgrund ihres hohen Entwicklungspotenzials hinsichtlich Naherholung¹⁵.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind positive Auswirkungen auf die Naturraumressource Erholung und Tourismus zu erwarten.

5.1.2.8 Naturraumressource erneuerbare Energiegewinnung

Waldflächen mit vorwiegend wirtschaftlicher Funktion und Flüsse sind von der Festlegung als Erhaltenswerter Landschaftsteil nicht betroffen. Für die Standortbestimmung von Flächen für Photovoltaikanlagen gilt das Berücksichtigungsgebot in Hinblick auf landschaftlich hochwertige Flächen.

Bei Verschneidung der Erhaltenswerten Landschaftsteile mit den Windkraftstandortzonen gemäß SekROP Windkraftnutzung zeigt sich, dass Erhaltenswerte Landschaftsteile

¹¹ Ebd., S. 5 und S. 25

¹² Ebd., S. 6 und S. 25

¹³ Studie Land.In.Sicht, S. 19

¹⁴ Ebd., Bewertungstabellen unter Pkt. 9.1

¹⁵ Ebd., S. 5 und 6

untergeordneten Flächenausmaßes innerhalb der Windkraft-Zonen WE 16 und WE 17 (im Umfeld des Matznerwaldes) liegen.

Erhaltenswerte Landschaftsteile sind kein zwingender Ausschlussgrund für die Festlegung von Flächen für die Windkraftnutzung, sind aber ein Hinweis für eine höhere Sensibilität solcherart festgelegter Flächen. Im Rahmen des Widmungsverfahrens auf örtlicher Ebene ist bei der konkreten Standortbestimmung der einzelnen Windkraftanlagen auf die Schutzziele der Erhaltenswerten Landschaftsteile zu achten.

Regionale Grünzonen stellen aufgrund ihrer schmalen und linearen Konfiguration keine Entwicklungsbarriere für Windkraftanlagen dar.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Naturraumressource erneuerbare Energiegewinnung zu erwarten.

5.1.2.9 Naturraumressource Materialgewinnung grundeigener Mineralrohstoffe

Die Erhaltenswerten Landschaftsteile und Regionalen Grünzonen überlagern keine Eignungszonen für die Rohstoffgewinnung.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteile“ sind keine Auswirkungen auf die Naturraumressource Materialgewinnung grundeigener Mineralrohstoffe zu erwarten.

5.1.2.10 Boden (Flächeninanspruchnahme, Gefahrenpotenzial)

Die Festlegung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Regionalen Grünzonen hat zur Folge, dass erhaltenswerte Grünland-Flächen und ihre Funktionen weitgehend erhalten bleiben.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.1.2.11 Grundwasser / Oberflächengewässer (wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Hochwasserüberflutungszonen)

Die Ausweisung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Regionalen Grünzonen erfolgt unter anderem aufgrund ihrer Bedeutung für den Hochwasserschutz (Retentionsräume)¹⁶ und ihrer gewässerökologischen Bedeutung¹⁷.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind positive Auswirkungen auf die Naturraumressource Wasser zu erwarten.

5.1.2.12 Luft und Klima (Regenerations- und Austauschfunktion)

Die Ausweisung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen oder Regionalen Grünzonen bewirkt, dass eine flächenintensive Inanspruchnahme von Bauland- oder baulandähnlichen Nutzungen in landschaftsökologisch sensiblen Zonen hintangehalten wird. Die Bestandssicherung von landschaftsökologischen Vorrangzonen hat aufgrund ihrer gewässerökologischen Bedeutung entlang von Gewässerachsen, ihrer Pufferfunktion oder ihres Struktureichtums Auswirkungen auf das Lokalklima bzw. das Kleinklima.

⇒ Regional gesehen sind infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

¹⁶ Studie Land.In.Sicht., S. 6

¹⁷ Ebd., S. 25

5.1.2.13 Kulturgüter

Die Ausweisung von Erhaltenswerten Landschaftsteilen und Regionalen Grünzonen erfolgt unter anderem aufgrund ihrer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild¹⁸.

⇒ Infolge der Festlegung von „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“ oder „Regionalen Grünzonen“ sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

5.1.2.14 Sachwerte (Verkehrswege, Leitungstrassen)

Nicht relevant.

Die Erhaltenswerten Landschaftsteile und die Regionalen Grünzonen überlagern teilweise Verkehrsstrassen (Straßen, Bahnlinien) oder Hochspannungsfreileitungen. Dies hat keine Konsequenz für diese bestehenden Nutzungen.

5.2 Überarbeitung von „Regionalen Siedlungsgrenzen“

5.2.1 Grundlagen

Der Vergleich des bisher rechtskräftigen RegROP Nördliches Wiener Umland mit dem Entwurf zum RegROP Wien Umland Nord-Ost zeigt, dass Siedlungsgrenzen sowohl gestrichen als auch neu ausgewiesen werden, wobei ein überwiegender Teil der Regionalen Siedlungsgrenzen im Vergleich zum bisherigen Rechtsbestand nicht abgeändert wird. Für einige baulandähnliche Widmungsarten erfolgt erstmals die Festlegung von flächigen Regionalen Siedlungsgrenzen.

Die Auswirkungen jener Regionalen Siedlungsgrenzen, die im Vergleich der bisher rechtskräftigen Regionalen Siedlungsgrenzen gestrichen werden, haben zur Folge, dass – sofern in den örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden nichts anderes festgelegt ist – Baulandwidmungen oder baulandähnliche Widmungen zu lässig sind. Für die Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen liegen kein Motivenbericht oder sonstige Grundlagen vor und die zu erwartenden Auswirkungen infolge der Streichungen wurden daher im Rahmen der ggst. SUP näher untersucht.

Die Begründung für die neu festgelegten bzw. die Beibehaltung von Regionalen Siedlungsgrenzen ist in der Attributtabelle der GIS-basierten überarbeiteten Siedlungsgrenzen angeführt, gegliedert nach schutzgutspezifischen Aspekten. Es erfolgt daher im ggst. Umweltbericht keine nach sämtlichen Schutzgütern aufgeschlüsselte Darstellung der Auswirkungen, sondern eine zusammenfassende gesamtheitliche Analyse.

5.2.2 Auswirkungen von gestrichenen Siedlungsgrenzen auf die Schutzgüter

Die vergleichende Analyse der Regionalen Siedlungsgrenzen gemäß bisher rechtskräftigem RegROP Nördliches Wiener Umland mit der Neudarstellung der Regionalen Siedlungsgrenzen zeigt, dass die Streichungen ein untergeordnetes Ausmaß einnehmen und nur wenige Siedlungsgebiete betroffen sind. Die Streichungen werden gesamtheitlich gesehen dadurch ausgeglichen, dass anderenorts neue Siedlungsgrenzen festgelegt werden mit dem Ziel, dass durch die Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen der Schutzzweck der Regionalen Siedlungsgrenzen¹⁹ verbessert wird.

¹⁸ Ebd., S. 25

¹⁹ siehe Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf, zu § 5 Abs. 1

Die nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen die standörtliche Situation jener Ortsbereiche, die von den Streichungen der Regionalen Siedlungsgrenzen betroffen sind. Die blauen Pfeile kennzeichnen die betreffenden Bereiche.

Legende:

Orange:	Wohnbauandflächen
Braun:	Bauland-Sondergebiete
Grau:	Betriebs- und Industriegebiete
Hellgrün schraffiert:	Erhaltenswerte Landschaftsteile gemäß Verordnungsentwurf
Dunkelgrün schraffiert:	Regionale Grünzonen gemäß Verordnungsentwurf.
Rot schraffiert:	Natura 2000 VS-Gebiete
Grüne Flächen:	naturschutzrechtliche Schutzgebiete.

Für folgende Ortschaften erfolgt die Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen:

▪ **Hohenruppersdorf:**

Streichung der westlich gelegenen erweiterten Siedlungsgrenze (in nördlicher Fortsetzung der westlich gelegenen Außenkante der Betriebsgebietsfläche).

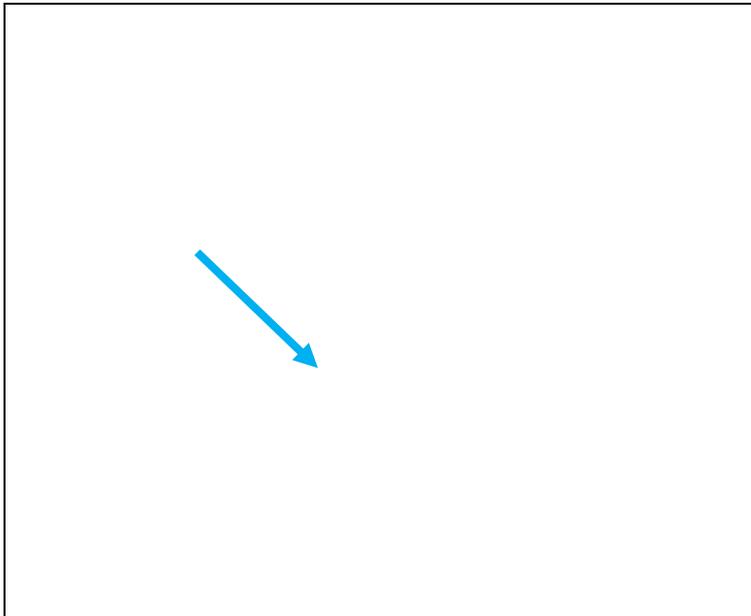


Abbildung 3: Streichung Siedlungsgrenze in Hohenruppersdorf

Dadurch wird eine Erweiterung des Betriebsgebietes Richtung Westen oder die Neuwidmung von Wohnbauandflächen über die bestehende westlich gelegene Siedlungskante, die durch die Betriebsgebietsfläche gebildet wird, möglich.

- **Götzendorf, KG Ebenthal**

Streichung der östlich gelegenen erweiterten Siedlungsgrenze.

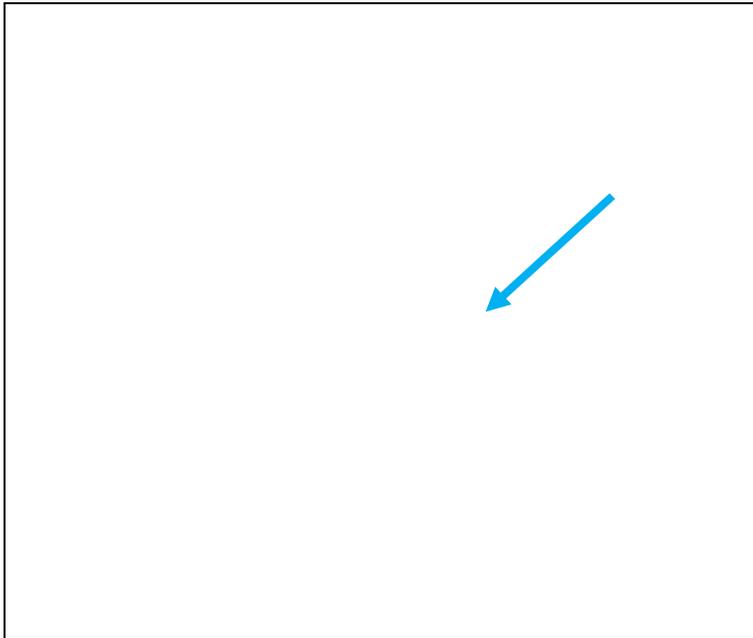


Abbildung 4: Streichung Siedlungsgrenze in Ebenthal

Dadurch wird eine Siedlungserweiterung Richtung Osten – abgegrenzt von der Landesstraße im Nordwesten und dem Erhaltenswerten Landschaftsteil im Süden – möglich.

- **Groß-Schweinbarth**

Streichung der Siedlungsgrenze am südlichen Ortsrand

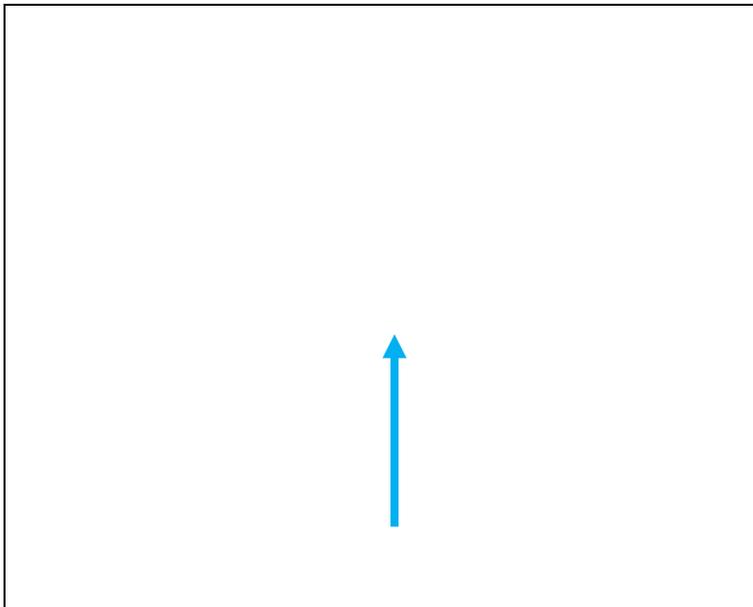


Abbildung 5: Streichung Siedlungsgrenze in Groß-Schweinbarth

Dadurch wird eine Siedlungsausdehnung Richtung Süden, aufgeschlossen durch zwei Landesstraßen, möglich.

- **Matzen-Raggendorf, KG Matzen**

Streichung der südöstlichen Siedlungsgrenze.

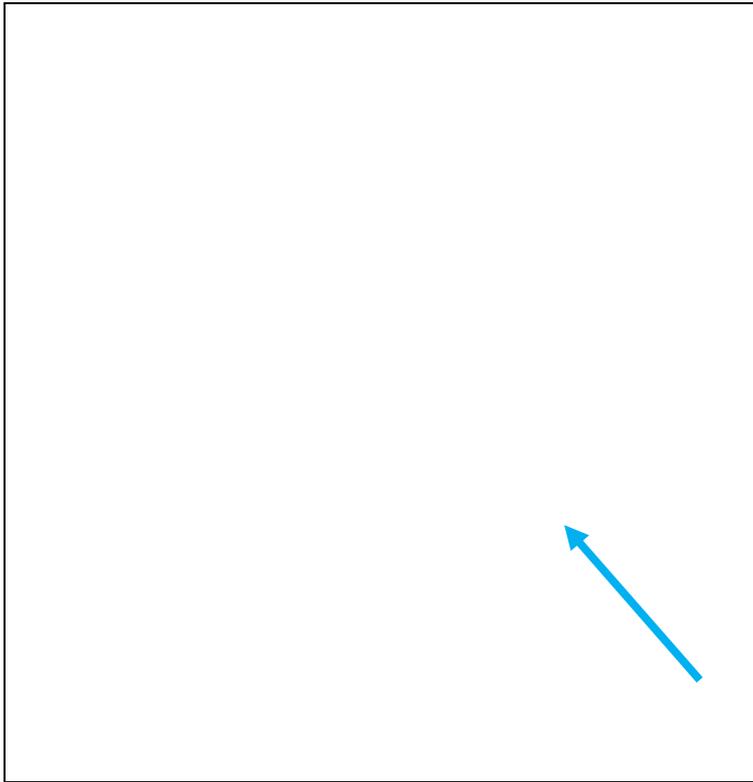


Abbildung 6: Streichung Siedlungsgrenze in Matzen

Eine Erweiterung des Betriebsgebietes Richtung Südosten nördlich der Landesstraße ist durch den Erhaltenswerten Landschaftsteil eingeschränkt. Südlich der Landesstraße ist eine Siedlungsarrondierung möglich, wobei sich in der Fläche lt. ÖK50 OMV-Sonden befinden.

- **Spannberg**

Am südlichen Rand von Spannberg erfolgt eine Umlegung der Siedlungsgrenze mit der Wirkung, dass über die bestehende südlich gelegene Siedlungskante keine Siedlungsausdehnung erfolgt.

- **Angern an der March**

Streichung der nördlichen Siedlungsgrenze.

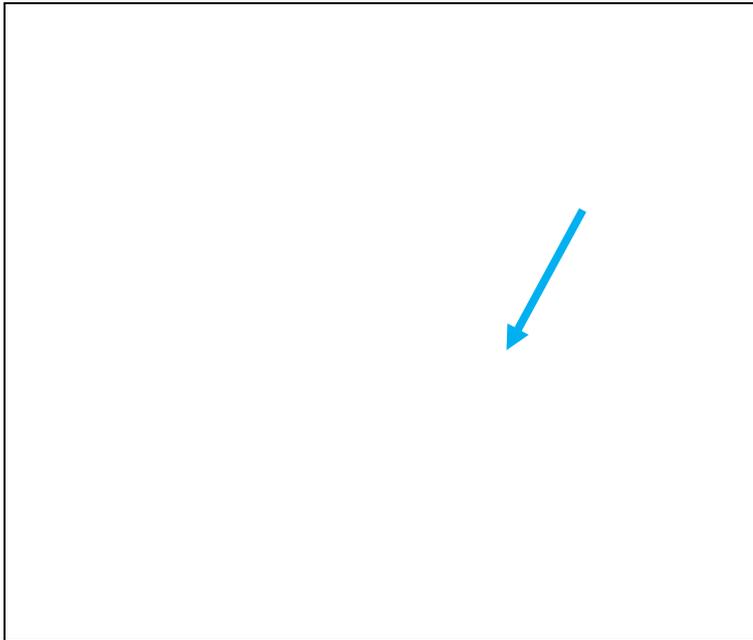


Abbildung 7: Streichung Siedlungsgrenze in Angern

Dadurch ist eine Siedlungsausdehnung Richtung Nordosten und im Umfeld des Bahnhofs möglich. Der Dillersbach weiter im Norden bildet eine natürliche Grenze.

- **Prottes**

Streichung der südlichen Siedlungsgrenze.

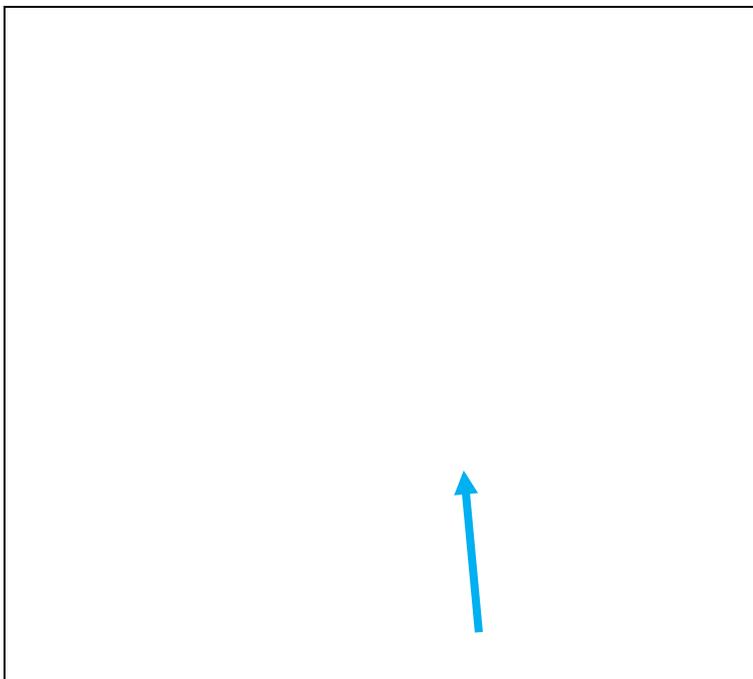


Abbildung 8: Streichung Siedlungsgrenze in Prottes

Dadurch wird eine Siedlungsentwicklung Richtung Süden beiderseits der Landesstraße möglich. Lt. ÖK50 befinden sich auf der Fläche OMV-Sonden.

- **Weikendorf, KG Tallesbrunn**

Streichung der nordöstlich gelegenen Siedlungsgrenze.

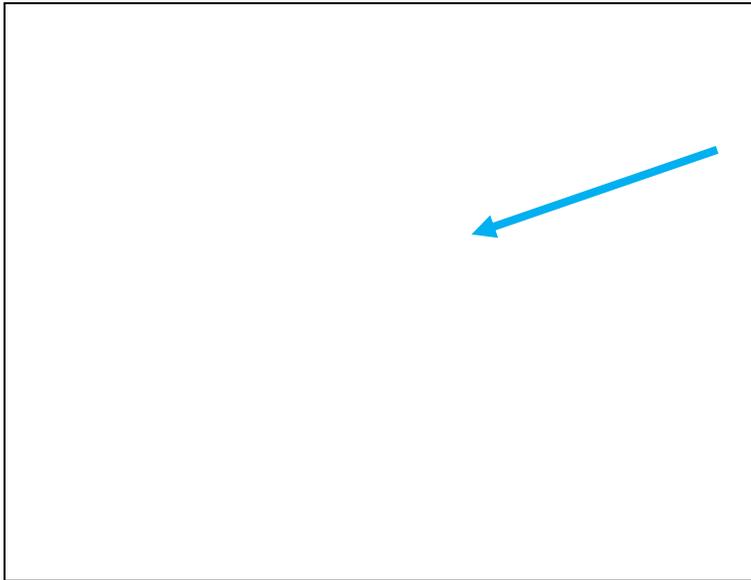


Abbildung 9: Streichung Siedlungsgrenze in Weikendorf

Dadurch ist eine Siedlungsausdehnung Richtung Nordosten angrenzend an die Bahntrasse möglich, wobei der Standort für eine Wohnbaulanderweiterung aufgrund der Zerschneidung durch mehrere Verkehrsstraßen und der Lage unmittelbar an der Bahntrasse nicht besonders geeignet scheint.

- **Schönkirchen-Reyersdorf**

Streichung der Siedlungsgrenze am nördlichen Siedlungsrand im Bereich des südlich gelegenen Siedlungsteils.

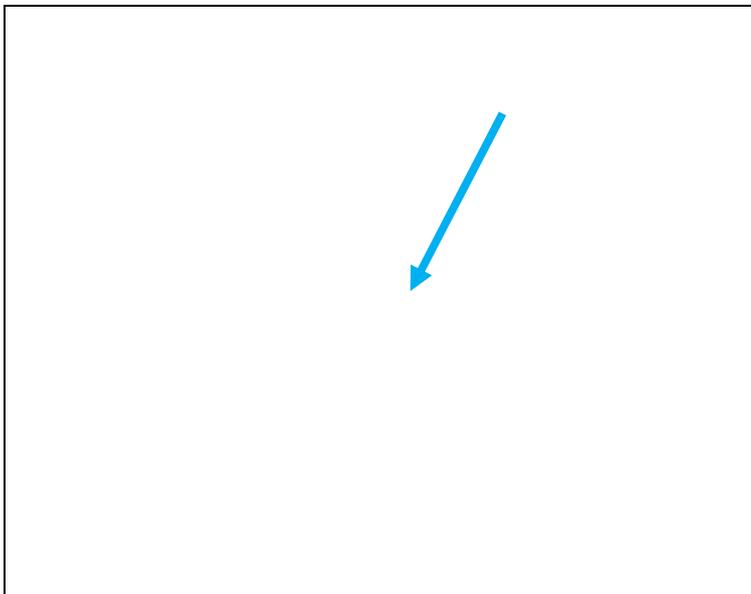


Abbildung 10: Streichung Siedlungsgrenze in Schönkirchen-Reyersdorf

Dadurch wird eine Siedlungsausdehnung Richtung Nordosten möglich. Die Waldflächen entlang des weiter nordöstlich gelegenen Güterweges stellen eine natürliche Entwicklungsgrenze dar. Lt. ÖK50 befinden sich auf der potenziellen Erweiterungsfläche OMV-Sonden.

- **Auersthal**

Streichung der östlich gelegenen Siedlungsgrenze.

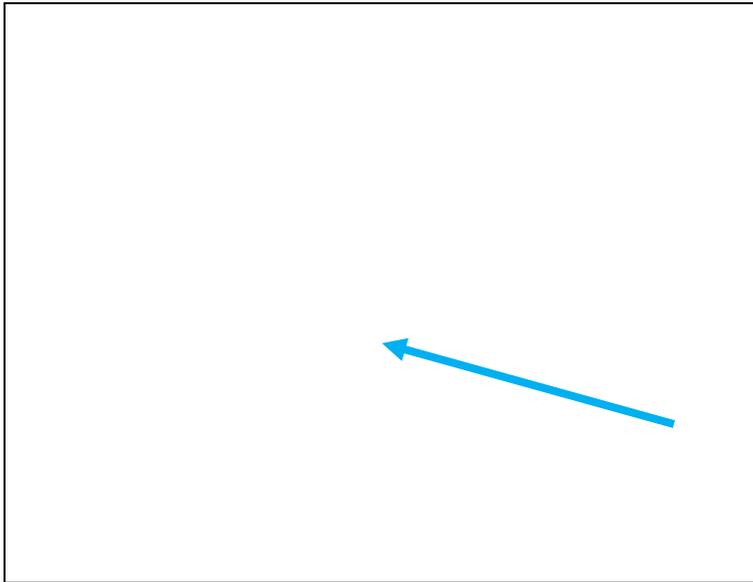


Abbildung 11: Streichung Siedlungsgrenze in Auersthal

Dadurch wird eine Siedlungsausdehnung beiderseits der Landesstraße Richtung Osten möglich. Die Fläche ist im Süden durch eine Bahntrasse abgegrenzt, die die Wohnbaulandflächen von den betrieblich genutzten Flächen trennt. Lt. ÖK50 befinden sich auf der potenziellen Erweiterungsfläche OMV-Sonden.

- **Weikendorf**

Streichung der westlichen Siedlungsgrenze im Siedlungsteil südlich der Bahntrasse.

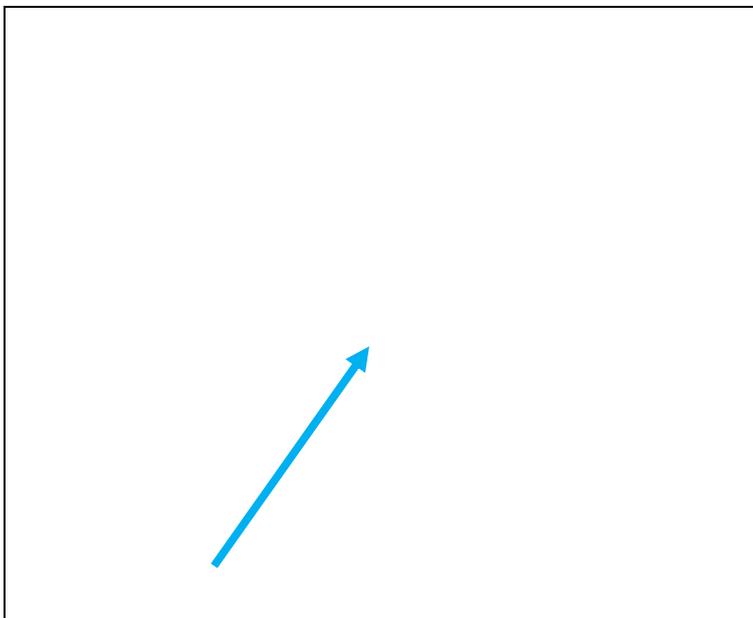


Abbildung 12: Streichung Siedlungsgrenze in Weikendorf

Der betreffende Siedlungsteil grenzt an einen neu ausgewiesenen Regionalen Grünzug (gemäß rechtskräftigem RegROP ist die angrenzende Grünlandfläche als Erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen). Da in Regionalen Grünzonen Baulandwidmungen unzulässig sind, erübrigt sich die Festlegung einer Regionalen Siedlungsgrenze.

- **Weiden an der March, KG Oberweiden**

Streichung der nordwestlichen Siedlungsgrenze.

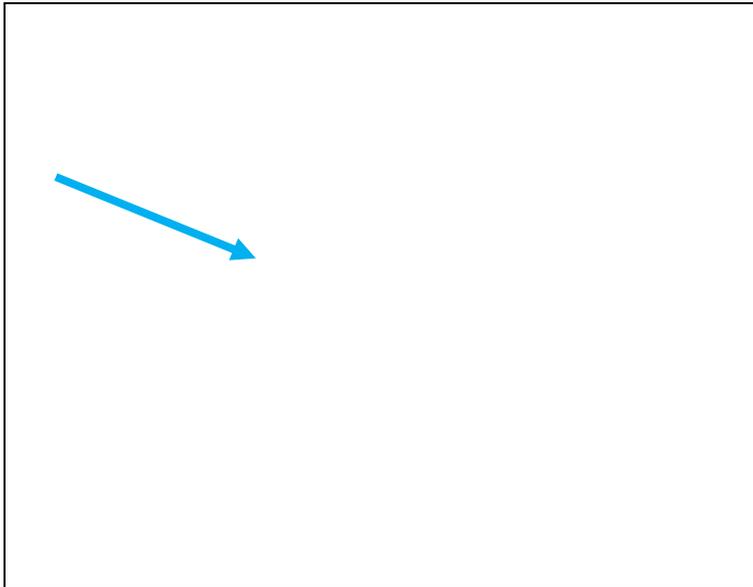


Abbildung 13: Streichung Siedlungsgrenze in Oberweiden

Dadurch ist eine Siedlungserweiterung Richtung Nordwesten beiderseits der Landesstraße möglich.

- **Obersiebenbrunn**

Streichung der südlichen Siedlungsgrenze.

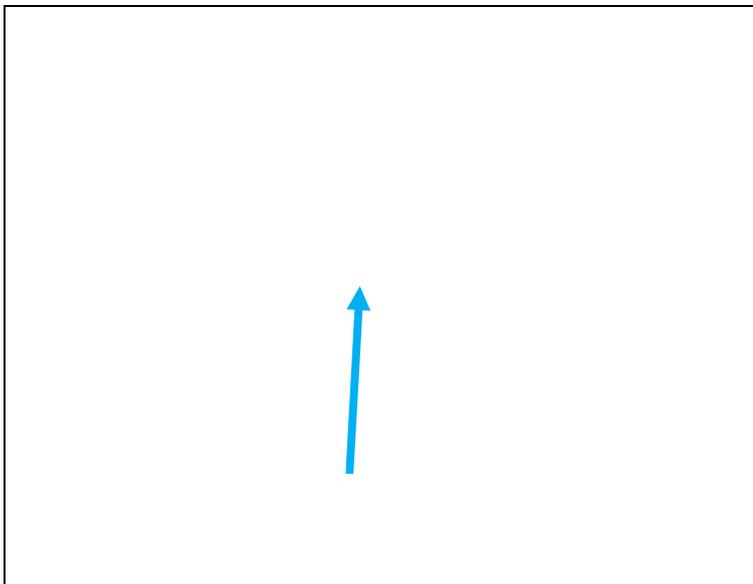


Abbildung 14: Streichung Siedlungsgrenze in Obersiebenbrunn

Gleichzeitig mit der Streichung erfolgt für den westlich liegenden Siedlungsbereich die Neuausweisung einer Siedlungsgrenze entlang der südlichen Baulandkante. Durch die Streichung der Siedlungsgrenze des östlich gelegenen Siedlungsteils wird eine Siedlungsausdehnung Richtung Süden in Anpassung an die westlich gelegene Siedlungskante möglich.

- **Weiden an der March, KG Baumgarten**

Streichung der westlichen Siedlungsgrenze.

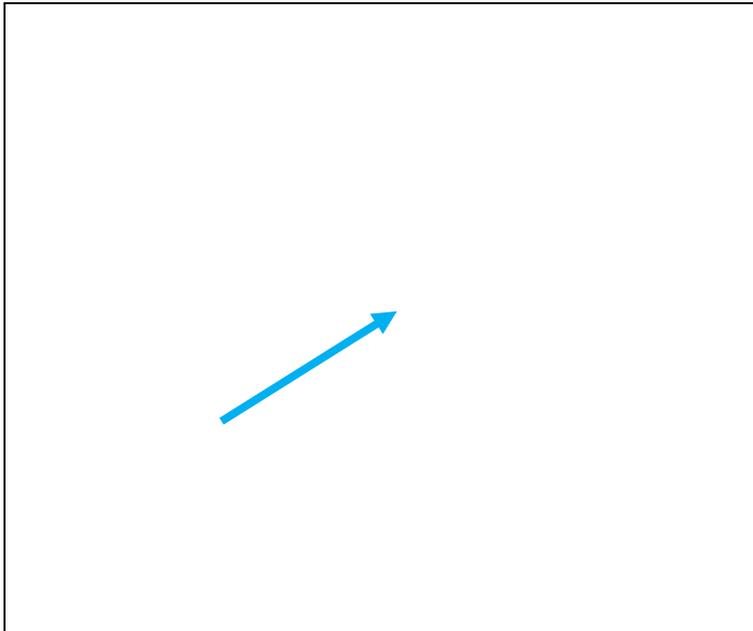


Abbildung 15: Streichung Siedlungsgrenze in Baumgarten

Dadurch wird eine Siedlungserweiterung entlang der Landesstraße in abgewandter Richtung zu den March-Auen möglich. Der Regionale Grünzug entlang des Mühlbachs stellt eine natürliche Siedlungsgrenze im Westen dar.

- **Lasse**

Streichung der südöstlichen Siedlungsgrenze.

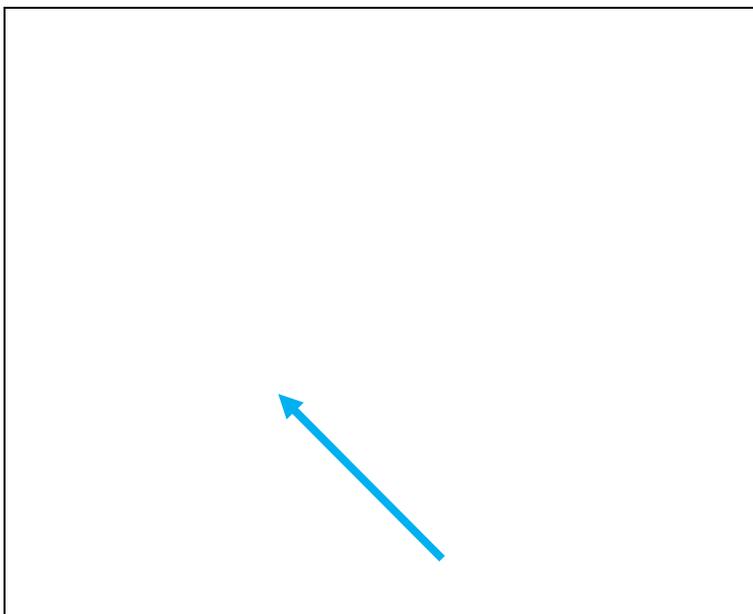


Abbildung 16: Streichung Siedlungsgrenze in Lasse

Dadurch ist im Anschluss an die Landesstraße eine Siedlungserweiterung Richtung Südosten möglich. Die weiter südöstlich liegende Waldfläche stellt eine natürliche Siedlungsgrenze dar.

▪ Engelhartstetten

Teilstreichung der erweiterten Siedlungsgrenze am westlichen Siedlungsrand.

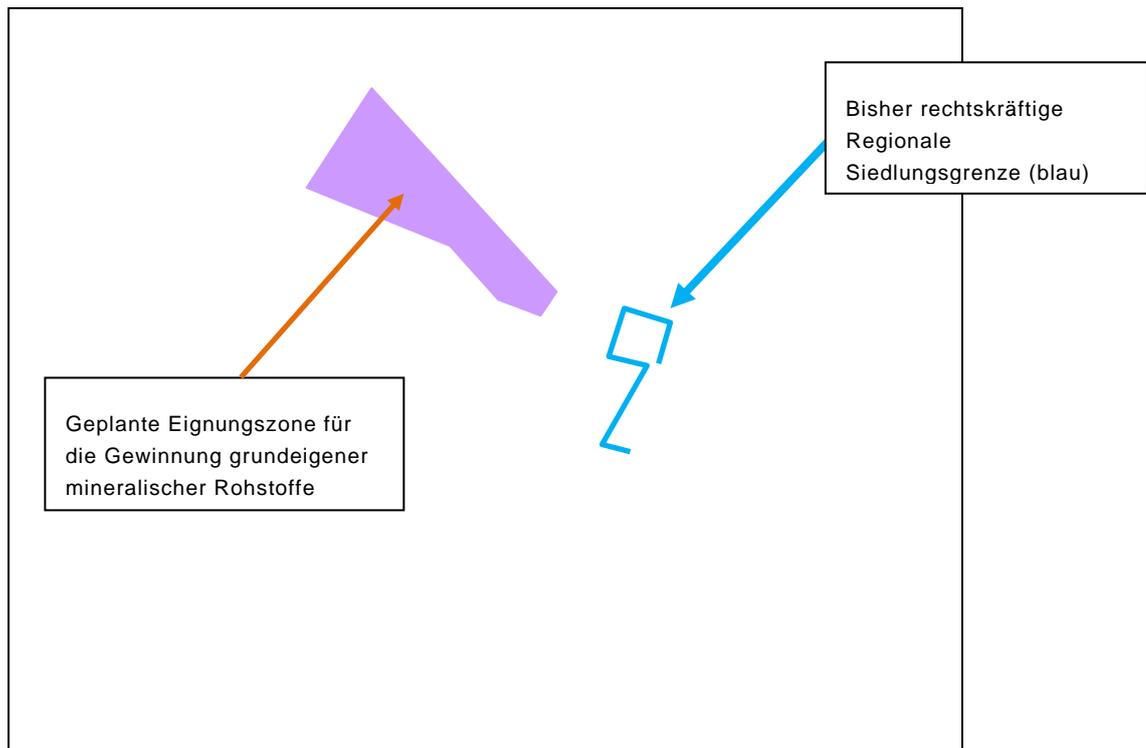


Abbildung 17: Streichung Siedlungsgrenze in Engelhartstetten (Schloßhof)

Die Streichung der Regionalen Siedlungsgrenze nördlich der Landesstraße L5 ermöglicht eine Baulanderweiterung im Ausmaß von rd. 180 m Richtung Westen. Eine darüber hinaus gehende Ausdehnung ist nicht möglich, da im Rahmen der Neufassung des RegROP Wien Umland Nord-Ost auch eine Eignungszone für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe geplant ist (siehe hierzu auch unter Pkt. 5.3.1. – Eignungszone Engelhartstetten), wobei die östlich gelegene Teilfläche innerhalb der Eignungszone jedoch bereits rechtskräftig als „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ gewidmet ist.

5.2.2.1 Wohnqualität

Die Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen ermöglicht Baulanderweiterungen im Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand in einem untergeordneten Ausmaß. Regional gesehen ergeben sich im Falle einer Baulanderweiterung in den betreffenden Bereichen keine erheblichen siedlungsstrukturellen Änderungen, zumal anderenorts Regionale Siedlungsgrenzen im Vergleich zum bisher rechtskräftigen RegROP beibehalten bzw. neu ausgewiesen werden.

Lt. Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes ist sicherzustellen, dass Baulandwidmungen keinen Nutzungskonflikt mit benachbarten bestehenden Nutzungen darstellen.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten.

5.2.2.2 Siedlungs- und Wirtschaftsraum

Die Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen ermöglicht in den jeweiligen Ortsbereichen Baulanderweiterungen. Im Gegenzug werden anderenorts Siedlungsgrenzen neu ausgewiesen bzw. beibehalten, für die aufgrund von

raumordnungs- und schutzgutrelevanten Kriterien keine Siedlungsausdehnung erfolgen soll (siehe Pkt. 5.2.3).

Auf regionaler Ebene erfolgt basierend auf den aktuellen Rahmenbedingungen und einer entsprechenden Neubewertung eine Neuordnung der Regionalen Siedlungsgrenzen. Im Bereich der gestrichenen Siedlungsgrenzen ist von einer besseren Eignung für die Baulanderweiterung auszugehen als in Bereichen, für die Siedlungsgrenzen neu festgelegt werden bzw. bereits ausgewiesen sind.

In Hohenruppersdorf ermöglicht die Streichung der Siedlungsgrenze eine Erweiterung einer kleineren Betriebsgebietsfläche.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und die Entwicklungsmöglichkeiten von Siedlungsgebieten oder die Wirtschaftsfunktion zu erwarten.

5.2.2.3 Biosphäre (Tiere/Pflanzen/Lebensräume, ökologische Funktionalität, Wildtierkorridore), Natura 2000

Die von Streichungen von Regionalen Siedlungsgrenzen betroffenen Bereiche befinden sich außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und im unmittelbaren Anschluss von Siedlungsflächen.

Etwaige kleinräumige Vorkommen von schützenswerten Arten oder ökologisch wertvollen Strukturen sind Untersuchungsgegenstand des Widmungsverfahrens auf örtlicher Ebene.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Biosphäre oder Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

5.2.2.4 Landschaftsraum (Schutzgebiete, Landschaftsbild, Landschaftsstruktur)

Die von Streichungen von Regionalen Siedlungsgrenzen betroffenen Bereiche befinden sich außerhalb von landschaftsraumbezogenen Schutzgebieten und im unmittelbaren Anschluss von Siedlungsflächen. Soweit aus den vorhandenen Grundlagen erkennbar, stellen die potenziellen Erweiterungsflächen keine regional bedeutsamen hochsensiblen Landschaftsteilräume dar und es sind keine topografischen oder sonstigen Anhaltspunkte für eine natürliche Siedlungsgrenze erkennbar.

Fragen der Einbindung künftiger Baulandflächen in das Orts- und Landschaftsbild sind Untersuchungsgegenstand des Widmungsverfahrens auf örtlicher Ebene.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine erheblichen Auswirkungen auf den Landschaftsraum zu erwarten.

5.2.2.5 Naturraumressource Nahrungsmittelproduktion

Die von Streichungen Regionalen Siedlungsgrenzen betroffenen Bereiche befinden sich Siedlungsflächen zugeordnet. Potenzielle Baulanderweiterungsflächen durchschneiden daher keine großräumigen zusammenhängenden Flächen für die Nahrungsmittelproduktion.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Naturraumressource Nahrungsmittelproduktion zu erwarten.

5.2.2.6 Naturraumressource Wald / Forstwirtschaft

Nicht relevant.

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse einer Baulandwidmung überwiegt und keine forstrechtlichen Schutzinteressen entgegenstehen.

5.2.2.7 Naturraumressource Erholung und Tourismus

Die von Streichungen von Regionalen Siedlungsgrenzen betroffenen Bereiche befinden sich Siedlungsflächen zugeordnet. Potenzielle Baulanderweiterungsflächen durchschneiden daher keine großräumigen zusammenhängenden Erholungsflächen oder tourismusrelevante Gebiete.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine erheblichen Auswirkungen auf die Naturraumressource Erholung und Tourismus zu erwarten.

5.2.2.8 Naturraumressource erneuerbare Energiegewinnung

Nicht relevant.

Potenzielle Baulanderweiterungsflächen sind nur unter Bedachtnahme auf die Festlegungen von Windkraftzonen gemäß SekROP Windkraftnutzung zulässig.

5.2.2.9 Naturraumressource Materialgewinnung grundeigener Mineralrohstoffe

Nicht relevant.

Potenzielle Baulanderweiterungsflächen sind nur unter Bedachtnahme auf die Festlegungen von Eignungszonen gemäß RegROP zulässig (Einhaltung eines Sicherheitsabstandes gemäß MinroG).

5.2.2.10 Boden (Flächeninanspruchnahme, Gefahrenpotenzial)

Die von Streichungen von Regionalen Siedlungsgrenzen betroffenen Bereiche befinden sich Siedlungsflächen zugeordnet. Regional gesehen ergeben sich im Falle einer Baulanderweiterung in den betreffenden Bereichen keine erheblichen Änderungen der Flächeninanspruchnahme von Landschaftsraum, zumal anderenorts Regionale Siedlungsgrenzen im Vergleich zum bisher rechtskräftigen RegROP Nördliches Wiener Umland beibehalten und neu festgelegt werden.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

5.2.2.11 Grundwasser / Oberflächengewässer (wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Hochwasserüberflutungszonen)

Nicht relevant.

Wasserrechtliche Schutzgebiete (Quellschutzgebiete) und Hochwasserüberflutungszonen sind durch das Bauland-Widmungsverbot geschützt.

5.2.2.12 Luft und Klima (Regenerations- und Austauschfunktion)

Die von Streichungen von Regionalen Siedlungsgrenzen betroffenen Bereiche befinden sich Siedlungsflächen zugeordnet und ermöglichen eine Baulanderweiterung im untergeordneten Ausmaß. Soweit aus den vorliegenden Grundlagen erkennbar, überlagern oder durchschneiden die potenziellen Baulanderweiterungsflächen keine Flächen mit regional bedeutsamer klimatischer Regenerations- und Austauschfunktion.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten.

5.2.2.13 Kulturgüter

Die von den Streichungen betroffenen Bereiche befinden sich Siedlungsflächen zugeordnet und ermöglichen eine Baulanderweiterung im untergeordneten Ausmaß. Soweit aus den vorliegenden Grundlagen erkennbar, befinden sich im Umgebungsbereich der potenziellen Baulanderweiterungsflächen keine regional bedeutsamen Denkmäler oder Kulturstätten.

Aufgrund der Streichung der Regionalen Siedlungsgrenzen in den Ortschaften Schloßhof (Engelhartstetten) und Obersiebenbrunn sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der beiden Schlösser zu erwarten:

In Schloßhof ist eine über die bisher festgelegte Siedlungsgrenze hinausgehende Siedlungsausdehnung aufgrund der Eignungszone für die Materialgewinnung blockiert, in Obersiebenbrunn liegt zwischen dem Schloss und der potenziellen Baulanderweiterungsfläche der Siedlungskörper der Ortschaft Obersiebenbrunn.

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter zu erwarten.

5.2.2.14 Sachwerte (Verkehrswege, Leitungstrassen)

Die potenziellen Baulanderweiterungsflächen liegen abseits von regional bedeutsamen Verkehrsträgern oder Leitungstrassen. Aufgrund des Bestandschutzes bestehender Sachgüter sind im Falle eines Heranrückens von Baulandflächen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Funktion der Sachwerte nicht zu gefährden (z.B. Abstandszonen zu Hochspannungsfreileitungen, Eisenbahntrassen, Immissionsschutzmaßnahmen als Voraussetzung für eine Wohnbaulandwidmung u.dgl.).

⇒ Durch die (Teil)-Streichung von Regionalen Siedlungsgrenzen sind auf regionaler Ebene keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter zu erwarten.

5.2.3 Auswirkungen von neu festgelegten Siedlungsgrenzen auf die Schutzgüter

Für mehrere Ortsbereiche erfolgt im Vergleich zum bisher rechtsgültigen RegROP Nördliches Wiener Umland die Neuausweisung Regionaler Siedlungsgrenzen.

Die Rechtsfolge ist, dass in den entsprechenden Bereichen keine Widmung von Baulandflächen oder baulandähnlichen Widmungsarten über die festgelegte Regionale Siedlungsgrenze hinaus zulässig ist.

Als Gründe für die Festlegung – sowohl für die neu ausgewiesenen als auch die im Vergleich zum rechtskräftigen RegROP nicht geänderten Siedlungsgrenzen - werden im Erläuterungsbericht zum Verordnungsentwurf genannt:

„beispielsweise: Biotopschutz, Erhaltung des Kleinklimas, Sicherung und Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche, der Ressourcenschutz, der wirtschaftliche Einsatz öffentlicher Mittel bei der Herstellung der technischen Infrastruktureinrichtungen, die Verkehrsauswirkungen, die Sicherung des Orts- und Landschaftsbildes, die Sicherung der Land- und Forstwirtschaft. Durch die Festlegung von Siedlungsgrenzen soll die Erhaltung eines funktionsfähigen Siedlungsnetzes, des Erholungswertes der Landschaft, der Grünraumvernetzung und einer funktionsfähigen Landwirtschaft gewährleistet werden.“

Für sämtliche Regionalen Siedlungsgrenzen findet sich in der Attributtabelle eine detaillierte Beschreibung jeder einzelnen Regionalen Siedlungsgrenze und eine fachliche Begründung, gliedert nach folgenden Bewertungskriterien:

▪ **Regionale lineare Siedlungsgrenzen (insgesamt 85 Siedlungsgrenzen)**

Biotopschutz:	kein Eintrag
Kleinklima:	kein Eintrag
Wasserwirtschaft:	kein Eintrag
Wertvolles Grünland:	2 Einträge (Eckartsau: Erhalten der Erholungsnutzung)
Infrastruktur:	kein Eintrag
Verkehrsauswirkung:	kein Eintrag
Wasserver- bzw. Entsorgung:	kein Eintrag
Ortsbild:	83 Einträge
Landschaft:	63 Einträge
Land- und Forstwirtschaft:	72 Einträge
Schutzgebiet:	9 Einträge (Nationalpark Donauauen, Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen, Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies in Strasshof an der Nordbahn).

▪ **Regionale flächige Siedlungsgrenzen (insgesamt 5 Siedlungsgrenzen)**

Biotopschutz:	kein Eintrag
Kleinklima:	kein Eintrag
Wasserwirtschaft:	kein Eintrag
Wertvolles Grünland:	1 Eintrag (Eckartsau: Erhalten der Erholungsnutzung)
Infrastruktur:	1 Eintrag (Gänsersdorf-Süd)
Verkehrsauswirkung:	kein Eintrag
Wasserver- bzw. Entsorgung:	kein Eintrag
Ortsbild:	5 Einträge
Landschaft:	4 Einträge
Land- und Forstwirtschaft:	4 Einträge
Schutzgebiet:	kein Eintrag.

▪ Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen

Bei Umlegung der Bewertungskriterien für die Festlegung von Regionalen Siedlungsgrenzen in die SUP-relevanten Schutzgüter und basierend auf der Zahl der Nennungen bzw. Einträge je Kriterium für die Festlegung von Regionalen Siedlungsgrenzen wird folgende zusammenfassende Bewertung vorgenommen:

Kriterien Regionale Siedlungsgrenzen	Zuordnung zu SUP-Schutzgütern	Bewertung
Verkehrsauswirkung	Wohnqualität	o
Ortsbild	Siedlungs- und Wirtschaftsraum	+
Biotopschutz, Schutzgebiet	Biosphäre (Tiere/Pflanzen/Lebensräume, ökologische Funktionalität), Natura 2000	o
Wertvolles Grünland, Landschaftsbild, Schutzgebiet	Landschaftsraum (Schutzgebiete, Landschaftsbild, Landschaftsstruktur)	+
Land- und Forstwirtschaft	Naturraumressource Nahrungsmittelproduktion	+
Land- und Forstwirtschaft	Naturraumressource Wald / Forstwirtschaft	+
Landschaftsbild, Wertvolles Grünland	Naturraumressource Erholung und Tourismus	+
Kein Kriterium	Naturraumressource erneuerbare Energiegewinnung	
Schutzgebiet	Naturraumressource Materialgewinnung grundeigener Mineralrohstoffe	
alle flächenbezogenen Kriterien	Boden (Flächeninanspruchnahme, Gefahrenpotenzial)	+
Wasserwirtschaft	Grundwasser / Oberflächengewässer (wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Hochwasserüberflutungszonen)	
Kleinklima	Luft und Klima (Regenerations- und Austauschfunktion)	o
Ortsbild, Landschaftsbild	Kulturgüter (regional bedeutsame Kulturstätten)	+
Infrastruktur, Wasserver- bzw. Entsorgung	Sachwerte (Verkehrswege, Leitungstrassen)	o

o = keine oder keine wesentlichen Auswirkungen, + = positive Auswirkungen, durchgestrichene Felder = keine relevante Umweltwirksamkeit.

5.3 Festlegung von „Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe“

5.3.1 Eignungszone Engelhartstetten

5.3.1.1 Beurteilung der Auswirkungen durch die geänderte Regionale Siedlungsgrenze

Wie unter Pkt. 2.3 dargestellt, erfolgt am westlichen Siedlungsrand nördlich der Landesstraße L 5 eine Teilstreichung der Regionalen linearen Siedlungsgrenze. Südlich der L 5 wird die Regionale Siedlungsgrenze Richtung bestehendem Siedlungsrand verschoben. Es wird untersucht, ob diese Änderungen zu einer geänderten Schlussfolgerung in Hinblick auf die Auswirkungen führen.

Im Umweltbericht zur Eignungszone in Engelhartstetten sind die siedlungsstrukturellen Auswirkungen unter Pkt. 3.2 dargestellt. Es werden nun folgende Aussagen getroffen (die Kapitelnummer bezieht sich auf jene im Umweltbericht zur Eignungszone):

3.2. Siedlungsentwicklung

3.2.1 Bestehende Situation

In Groißenbrunn, der Ortschaft westlich der Eignungszone, ist am östlichen Siedlungsrand im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Engelhartstetten eine örtliche Siedlungsgrenze festgelegt. In Schloßhof östlich der Eignungszone ist gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord-Ost westlich des Siedlungsrandes eine Regionale erweiterte Siedlungsgrenze ausgewiesen, diese liegt südlich der L5 und außerhalb des 300 m Sicherheitsabstands gem. MinroG zur geplanten Eignungszone. Die nördlich der L5 ehemals ausgewiesene Regionale erweiterte Siedlungsgrenze gem. RegROP Nördliches Wiener Umland wurde gestrichen.

Der östliche Bereich der beantragten Eignungszone ist gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ ausgewiesen. Am östlichen Rand der Materialgewinnungsstätte ist gemäß Flächenwidmungsplan ein „Grünland-Grüngürtel“ ausgewiesen mit der Funktionsbestimmung „Emissionsschutz“. Es erfolgt keine darüber hinausgehende Ausweisung der Eignungszone und somit kein Heranrücken an Wohnbaulandflächen.

Die Eignungszone liegt 350 m zur erweiterten Regionalen Siedlungsgrenze südlich der L5 entfernt, sodass die Eignungszone keine Entwicklungsbarriere darstellt. Eine Siedlungsausdehnung nördlich der L5 in Richtung Westen ist durch die „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ in rd. 480 m Entfernung zur bestehenden Baulandgrenze bereits derzeit eingeschränkt.

3.2.2 Abschätzung der Auswirkungen

Aufgrund der im Flächenwidmungsplan rechtskräftig gewidmeten „Grünland-Materialgewinnungsstätte“ nördlich der L5 stellt die geplante Eignungszone keine zusätzliche Entwicklungsbarriere für die Siedlungsentwicklung von Schloßhof in Richtung Westen dar. Die Eignungszone behindert auch keine Siedlungsentwicklung von Groißenbrunn Richtung Osten, da aufgrund der Festlegungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ohnehin Grenzen gesetzt sind.

⇒ Infolge des Planungsvorhabens einer Eignungszone in der Gemeinde Engelhartstetten, KG Groißenbrunn sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Siedlungsstrukturentwicklung zu erwarten.

5.3.1.2 Schlussfolgerung

Zusammenfassend wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt, dass basierend auf den im Umweltbericht zur Eignungszone Engelhartstetten dargestellten

Untersuchungsergebnissen und der im ggst. Umweltbericht vorliegenden Untersuchungsergebnisse in Hinblick auf die geänderte Regionale Siedlungsgrenze eine umweltverträgliche Konsumation der geplanten Eignungszone in der Marktgemeinde Engelhartstetten möglich scheint und somit keine erheblichen Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter zu erwarten sind.

5.3.2 Eignungszone Schönkirchen-Reyersdorf

Bezüglich der Eignungszone im Gemeindegebiet Schönkirchen-Reyersdorf ergeben sich infolge der überarbeiteten Planungsinhalte des RegROP Wien Umland Nord-Ost keine Änderungen von Aussagen im Umweltbericht.

Zusammenfassend wird festgestellt (siehe Umweltbericht zur Eignungszone Schönkirchen-Reyersdorf):

„Zusammenfassend wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt, dass basierend auf den vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine umweltverträgliche Konsumation der geplanten Eignungszone in der Marktgemeinde Schönkirchen-Reyersdorf möglich scheint und somit keine erheblichen Auswirkungen auf umweltrelevante Schutzgüter zu erwarten sind.“

6 Beurteilung von Planungsvarianten

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum gegenständlichen Raumordnungsprogramm:

„Durch Regionale Raumordnungsprogramme soll ein regionaler Interessensausgleich zwischen den verschiedenen, miteinander konkurrierenden Nutzungsansprüchen erreicht werden (indem die räumlichen Ansprüche von Landwirtschaft, Siedlung, Wirtschaft, Erholung und Verkehr durch geeignete Vorgaben geregelt werden). Außerdem sollen Regionale Raumordnungsprogramme auch Schwerpunkte setzen und typische regionale Qualitäten sichern und ausbauen.“

„Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogrammes folgte der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung Regionaler Raumordnungsprogramme: Dabei wurden überörtliche Planungsgrundlagen (insbesondere rechtswirksame Festlegungen oder Nutzungsbeschränkungen) erhoben, standortspezifische Besonderheiten durch Erhebungen im Gelände verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere Flächenwidmungspläne und örtliche Entwicklungskonzepte) berücksichtigt.“

Die Festlegung von Regionalen Siedlungsgrenzen basiert auf Erhebungen und Bewertungen durch Sachverständige der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik.

Die Planungsinhalte Erhaltenswerte Landschaftsteile und Regionale Grünzonen basieren auf der Grundlagenstudie von Land.In.Sicht, die für die Neudarstellung dieser Festlegungen durchgeführt wurde. Die räumliche Abgrenzung der beiden Festlegungen erfolgte nach fachlichen Kriterien ohne Abwägungsspielraum.

⇒ Die **Beurteilung von Planungsvarianten** im Rahmen der ggst. Untersuchung erübrigt sich, da davon auszugehen ist, dass Varianten der Planungsinhalte mit Abwägungsspielraum mit den betroffenen Gemeinden diskutiert und fachlich geprüft wurden.

Die **Nullvariante** bedeutet, dass das ggst. Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord-Ost nicht neu erstellt wird und die bisher rechtsgültigen Festlegungen des RegROP Nördliches Wiener Umland weiterhin rechtskräftig bleiben. Die Folge ist, dass die bestehenden Planungsinhalte „Erhaltenswerte Landschaftsteile“, „Regionale Grünzonen“ und „Regionale Siedlungsgrenzen“ nicht mehr den geänderten Grundlagen bzw. nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen entsprechen.

7 Monitoring

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum ggst. Raumordnungsprogramm:

„Zur wirkungsorientierten Umsetzung soll in regelmäßigen Abständen von Land und Gemeinden ein faktenbasiertes Monitoring durchgeführt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die gemeinsam gesteckten Ziele erreichbar sind. Gleichzeitig liefert es Grundlagen für die allfällige Anpassung von Maßnahmen. Es ist vorgesehen, dass in regelmäßigen Abständen über gemeinsam festgelegte, standardisierte Kriterien die Fortschritte der Umsetzung und die Wirksamkeit der Instrumente (z.B. Regionales Raumordnungsprogramm, Raumordnungsgesetz, Innenentwicklung) gemessen werden.“

8 Zusammenfassende Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt eine Neudarstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RegROP) im Geltungsbereich Nördliches Wiener Umland, das künftig in die drei Raumordnungsprogramme Wien Umland Nord, Wien Umland Nord-Ost und Wien Umland Nord-West gegliedert wird. Diese drei Programme lösen das bisher rechtsgültige RegROP Nördliches Wiener Umland ab. Der vorliegende Umweltbericht betrifft das RegROP Wien Umland Nord-Ost.

Den Schwerpunkt der Umweltuntersuchungen bildet die Auswirkungsanalyse aufgrund von Festlegungen, die inhaltlich von den bisher rechtsgültigen Festlegungen des RegROP Nördliches Wiener Umland abweichen.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen bzw. Planungsinhalte des RegROP Wien Umland Nord-Ost werden im Folgenden kurz dargestellt:

1. Basierend auf einer Grundlagenstudie und ökologischen Bewertung erfolgt in allen drei neuen RegROP eine **Neuabgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile und der Regionalen Grünzonen**. Diese Neuabgrenzung basiert auf der Studie „Überarbeitung der Vorschläge zur Ausweisung von landschaftsökologischen Vorrangflächen, erhaltenswerten Landschaftsteilen und regionalen Grünzonen“, Verf.: DI Thomas Proksch, die für sämtliche Erhaltenswerten Landschaftsteile und Regionalen Grünzonen fachliche Begründungen beinhaltet.
2. Basierend auf raumordnungs- sowie schutzgutspezifischen Kriterien, die von der Abt. RU2 ausgearbeitet wurden, erfolgt eine Neubewertung und Neufestlegung von **Regionalen Siedlungsgrenzen**. Im Vergleich zum bisher rechtsgültigen RegROP Nördliches Wiener Umland werden Regionale Siedlungsgrenzen sowohl gestrichen als auch neu festgelegt. Ein überwiegender Teil der bisher festgelegten Regionalen Siedlungsgrenzen wird nicht abgeändert.
3. In zwei Gemeindegebieten erfolgt die Ausweisung von **Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe** (Engelhartstetten, Schönkirchen-Reyersdorf). Für diese Planungsvorhaben wurde eine eigene SUP durchgeführt, auf die im ggst. Umweltbericht verwiesen wird.
4. Die **Landwirtschaftlichen Vorrangzonen** werden gestrichen.
5. Auch die **wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete** werden gestrichen.
6. Die in einem **Erhaltenswerten Landschaftsteil zulässigen Widmungsarten** werden um Gfrei, Gö, Ggü und Gwf erweitert. Bisher ist lediglich die Widmungsart Glf zulässig.

Die Umweltwirksamkeit der Planungsinhalte des RegROP Wien Umland Nord-Ost sowie die Bewertung der Auswirkungen sind in der folgenden Übersichtstabelle zusammenfassend dargestellt.

SUP-Schutzgüter	Regelungsinhalte lt. Pkt. 2						
	1	2a	2b	3	4	5	6
Wohnqualität	o	o	o	Keine wesentlichen Auswirkungen infolge einer Konsumation der geplanten Eignungszonen Engelhartstetten und Schönkirchen-Reyersdorf zu erwarten.	o	o	o
Siedlungs- und Wirtschaftsraum	o	+	+		o	o	o
Biosphäre (Tiere/Pflanzen/Lebensräume, ökologische Funktionalität), Natura 2000	+	o	o		o	o	o
Landschaftsraum (Schutzgebiete, Landschaftsbild, Landschaftsstruktur)	+	o	+		o	o	o
Naturraumressource Nahrungsmittelproduktion	o	o	+		o	o	o
Naturraumressource Wald / Forstwirtschaft	o	o	+		o	o	o
Naturraumressource Erholung und Tourismus	+	o	+		o	o	o
Naturraumressource erneuerbare Energiegewinnung	o	o	o		o	o	o
Naturraumressource Materialgewinnung grundeigener Mineralrohstoffe	o	o	o		o	o	o
Boden (Flächeninanspruchnahme, Gefahrenpotenzial)	+	o	+		o	o	o
Grundwasser / Oberflächengewässer (wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Hochwasserüberflutungszonen)	+	o	o		o	o	o
Luft und Klima (Regenerations- und Austauschfunktion)	o	o	o		o	o	o
Kulturgüter (regional bedeutsame Kulturstätten)	+	o	+		o	o	o
Sachwerte (Verkehrswege, Leitungstrassen)	o	o	o		o	o	o

o = keine oder keine wesentlichen Auswirkungen, + = positive Auswirkungen, durchgestrichene Felder = keine relevante Umweltwirksamkeit.

Regelungsinhalte des RegROP Wien Umland Nord-Ost:

1. „Erhaltenswerte Landschaftsteile“ und „Regionale Grünzonen“
2. „Regionale Siedlungsgrenzen“ (2a: Streichungen von Regionalen Siedlungsgrenzen, 2b: Neufestlegungen bzw. Beibehaltung von Siedlungsgrenzen)
3. „Eignungszone“ für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe
4. Streichung „Landwirtschaftliche Vorrangzonen“
5. Streichung „Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete“
6. Zulässige Widmungsarten in „Erhaltenswerten Landschaftsteilen“.

Zusammenfassend wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgestellt, dass basierend auf den vorliegenden Grundlagen und Untersuchungsergebnissen durch das Regionale Raumordnungsprogramm Wien Umland Nord-Ost auf regionaler Ebene gesamtheitlich gesehen keine wesentlichen bis positive Auswirkungen zu erwarten sind.

9 Quellenverzeichnis

- Verordnungstext und zugehöriger Erläuterungsbericht (Entwurf, Stand: 07.11.2013)
- Erhaltenswerte Landschaftsteile und Regionale Grünzonen als shape-files (Rechtsstand gemäß RegROP Nördliches Wiener Umland sowie Entwurf)
- Bericht zu den Regionalen Grünzonen und erhaltenswerten Landschaftsteilen: „Überarbeitung der Vorschläge zur Ausweisung von landschaftsökologischen Vorrangflächen, erhaltenswerten Landschaftsteilen und regionalen Grünzonen für Wien Umland Nord und die NUTS Level 3 Region Weinviertel“, Verf.: ZT DI Thomas Proksch LAND IN SICHT, im Auftrag der NÖ Landesregierung, Abt. Raumordnung und Regionalpolitik, Datum: November 2013
- Bewertungstabellen der Regionalen Grünzonen (Verf.: Land.In.Sicht, Stand: 11.12.2013)
- Bewertungstabellen der Erhaltenswerten Landschaftsteile (Verf.: Land.In.Sicht, Stand: 11.12.2013)
- Regionale Siedlungsgrenzen als shape-files (Entwurf)
- Siedlungsgrenzen-Kenndatenblätter (Entwurf)
- Begutachtungskarten, Stand: November 2013 (Entwurf)
- RegROP Nördliches Wiener Umland, LGBl. 8000/86-2
- NÖ ROG 1976 LGBl. 8000-27
- NÖ Atlas (Abfrage: April 2014)
- NÖGIS-Daten (Stand: Dezember 2012)
- Windkraft-Standortzonen gemäß SekROP über die Windkraftnutzung
- Umweltbericht Engelhartstetten, Ausweisung einer EZ für die Gewinnung von Sand und Kies im RegROP, Verf.: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Datum: 07. Oktober 2013
- Umweltbericht Schönkirchen-Reyersdorf, EZ für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe im RegROP, Verf.: Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH, Datum: Februar 2014.

10 Anhang

10.1 Plandarstellung EZ Engelhartstetten

aktualisierte Themenkarte „Rahmenbedingungen“

10.2 Plandarstellung EZ Schönkirchen-Reyersdorf

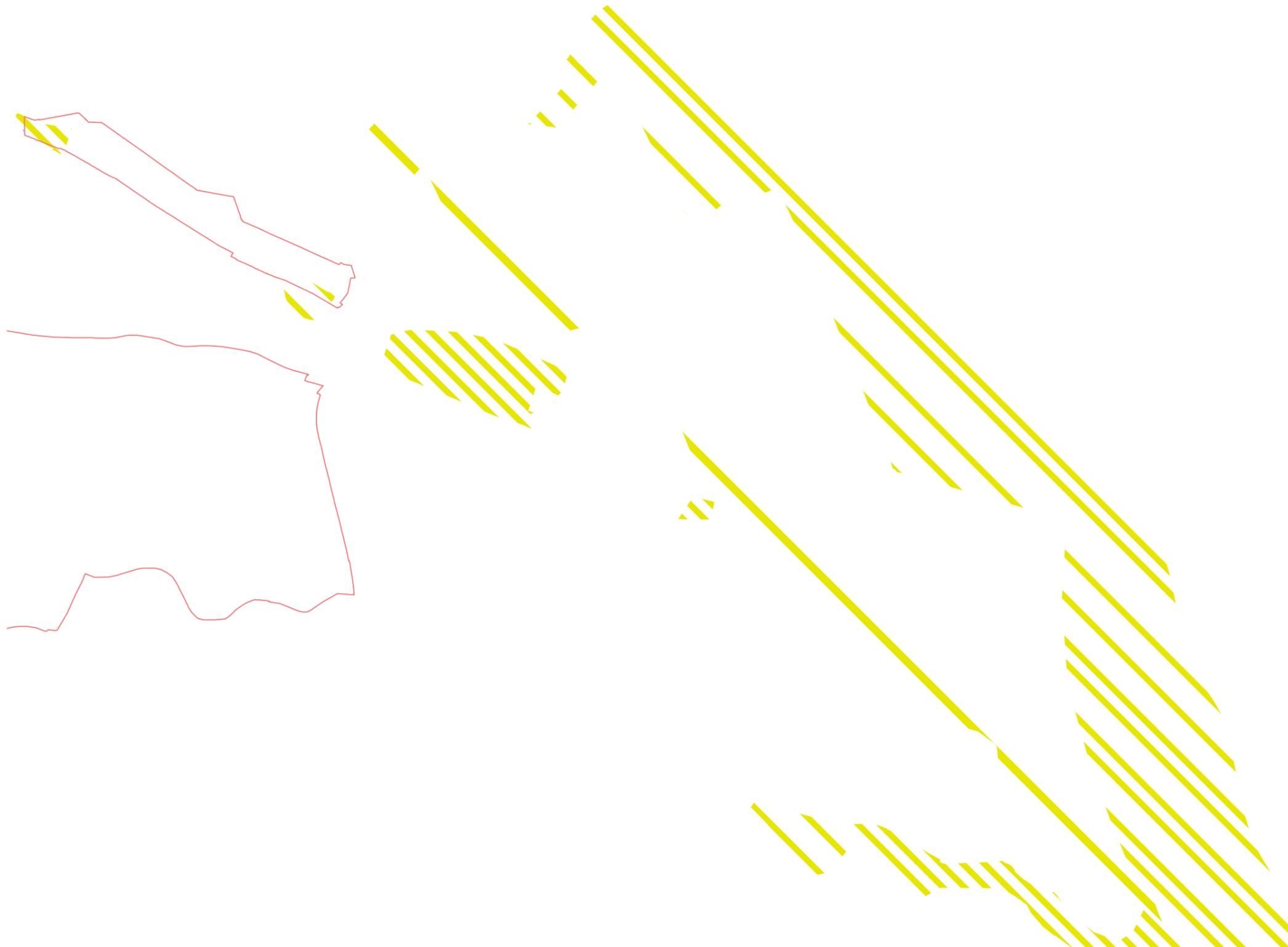
aktualisierte Themenkarte „Rahmenbedingungen“

SUP Eignungszone Engelhartstetten Rahmenbedingungen

Aktualisierte Darstellung der Rahmenbedingungen
(Entwurf RegROP Wien Umland Nordost)

Legende

-  Planungsfläche Eignungszone
-  Grünland-Materialgewinnungsstätte
-  Grünland-Grüngürtel
-  300 m-Abstand von der geplanten EZ
-  Regionale Siedlungsgrenze gem. Entwurf RegROP
-  Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies
-  Natura 2000 VS-Gebiet
-  Natura 2000 FHH-Gebiet
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Wohnbauland
-  Bauland-Sondergebiet
-  Bauland-Industrie- oder Bauland-Betriebsgebiet
-  Grünland-Spiel- und Grünland-Sportplätze
-  Erhaltensw. Landschaftsteil gem. Entwurf RegROP
-  Regionale Grünzonen gem. Entwurf RegROP
-  Gemeindegrenze



 **Planverfasser**
DI Thomas Knoll
Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Obere Donaustraße 59, A-1020 Wien
Tel.: +43-1-216 60 91, Fax DW 15
office@knollconsult.at, www.knollconsult.at

0 150 300 600 900 1.200 1.500 Meter

Datum April 2014 **Plangrundlagen** NOGIS, Datum: August 2013
Fwpl der MG Engelhartstetten
RegROP WUN, LGBl. 8000/86-2
Entwurf RegROP WU Nordost **Bearbeitung** DI Ursula Aichhorn

SUP Eignungszone Schönkirchen-Reyersdorf Rahmenbedingungen

Aktualisierte Darstellung der Rahmenbedingungen
(Entwurf RegROP Wien Umland Nordost)

Legende

-  Planungsfläche Eignungszone
-  EZ für die Rohstoffgewinnung gem. RegROP
-  300 m Abstandn von der geplanten EZ
-  Grünland-Materialgewinnungsstätten
-  Regionale Siedlungsgrenze gem. Entwurf RegROP
-  Erhaltenswerter Landschaftsteil gem. Entwurf RegROP
-  Regionale Grünzone gem. Entwurf RegROP
-  Bauland-Betriebs- und Industriegebiete
-  Wohnbaulandflächen
-  Bauland-Sondergebiete
-  Abfallbehandlungsanlagen, Deponien
-  Kleingärten, Campingplätze
-  Spiel- und Sportplätze
-  Grünland-Erhaltenswerte Gebäude (Geb)
-  wasserrechtlich bewilligtes Schutzgebiet
-  Windkraftanlagen
-  Gemeindegrenze

EZ 12

EZ 12a

beantragte Eignungszone



Planverfasser
DI Thomas Knoll
Staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker
Obere Donaustraße 59, A-1020 Wien
Tel.: +43-1-216 60 91, Fax DW 15
office@knollconsult.at, www.knollconsult.at

0 0,25 0,5 1 1,5 km



Datum
April 2014

Plangrundlagen
Datensätze NÖGIS, Stand: August 2013
Entwurf RegROP WU Nordost

Bearbeitung
DI Ursula Aichhorn